

§. 6.

Von der Berechtigung zur Theilnahme an Versammlungen der in §. 2 gedachten Art sind gänzlich ausgeschlossen:

1. Personen weiblichen Geschlechts,
2. minderjährige Personen und solche, welche unter Curatel stehen,
3. diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte verloren und noch nicht wiedererlangt haben,
4. diejenigen, welche wegen einer Verfehlung gegen das gegenwärtige Gesetz verurtheilt sind, solange sie nicht die Strafe verbüßt beziehungsweise deren Betrag erlegt haben.

§. 7.

Außer den im Dienst befindlichen Polizeibeamten und denjenigen Personen, welche vermöge ihrer öffentlichen Stellung zum Tragen von Waffen verpflichtet sind, darf Niemand einer Versammlung bewaffnet beiwohnen.

Inwieweit bei Versammlungen der in §. 21 bezeichneten Art bei öffentlichen Auf- und Anzügen, sowie bei Festlichkeiten den Theilnehmern oder gewissen Theilnehmern das Waffentragen gestattet ist, bestimmt sich danach, ob und inwieweit dieselben nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach den von den zuständigen Behörden genehmigten Vereinsstatuten oder nach besonderer Erlaubniß der kaiserlichen Landesregierung für einzelne Fälle die Befugniß zum Waffentragen besitzen.

§. 8.

Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, solange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben dürfen nicht gestatten, daß Anträge und Vorschläge erdortet oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen, überhaupt unrechtmäßigen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen vor, so haben sie dem Urheber sofort und ohne eine Anweisung von Seiten der Ueberwachungsbeamten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Ebensovienig dürfen dieselben (Ordner oder Leiter) solchen Personen das Wort ertheilen, welche bekanntermaßen einer Umsturzpartei angehören.

§. 9.

Wird in den in §. 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf seitens der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen oder demselben nicht Folge geleistet, so ist der Ueberwachungsbeamte befugt, denen, von welchen Anträge gestellt oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen, überhaupt unrechtmäßigen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Folge geleistet wird, die Versammlung aufzulösen.

Ebenso muß die Auflösung in allen Fällen stattfinden, in welchen in der Versammlung Bewaffnete oder Personen der in §. 6 erwähnten Art unbefugtermaßen erscheinen und solche der Aufforderung des Ueberwachungsbeamten entgegen nicht sofort